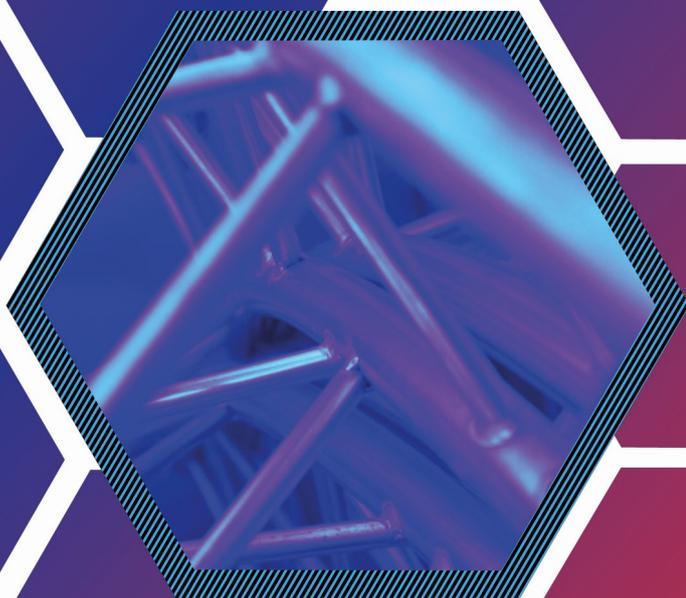


TOESTENKLANG

VERANSTALTUNGSTECHNIK & SERVICE



Mai 2018

V 1.3

Materialliste Mai 2017:

Artikel	Spezifikationen	Verfügbar	Preis Netto
Tontechnik: Endstufen, System und Peripherie			
Ram Audio S 6000	2x 2025Watt / 4Ω, 2x 2950Watt / 2Ω	6	60,00 €
Ram Audio S 2000	2x 790Watt / 4Ω, 2x 1190Watt / 2Ω	1	25,00 €
T-Amp TSA4-1300	4x 1670Watt / 4Ω, 4x 1220Watt / 8Ω	2	20,00 €
Monacor DSM48LAN	4In, 8Out Lautsprechermanagement	1	20,00 €
Monacor DSM26LAN	2In, 6Out Lautsprechermanagement	1	15,00 €
QSC DSP 30	2In, 2Out Lautsprechermanagement	2	5,00 €
Phonic Celeus 100	5-Kanal-Analog-Mixer mit digitalen Effekten	1	5,00 €
Phonic Celeus 400	8-Kanal-Analog-Mixer mit digitalen Effekten	1	10,00 €
Behringer X32 Rack	32-Kanal-Digital-Mixer mit iPad Steuerung	1	80,00 €
DBX 231 Equalizer	2x 31 Band Equalizer	1	5,00 €
Tontechnik: Mikrofone			
Shure SM58	Dynamisch, Nieren-Charakteristik	4	6,00 €
Shure Beta58	Dynamisch, Supernieren-Charakteristik	1	8,00 €
Shure SM57	Dynamisch, Nieren-Charakteristik	3	6,00 €
Rode M5	Kleinmembran Kondensator-Mikrofon	8	6,00 €
AKG Drummic Set	1x BD, 4x Tom und Snare Mikrofon, 2x OH	1	25,00 €
Sennheiser E825s	Dynamisch, Nieren-Charakteristik mit Schalter	1	5,00 €
Sennheiser EW135 G3 (E-Band)	Funkmikrofon (823.000 - 865.000 MHz)	3	20,00 €
Multicoresystem 8/0	Länge: 15m, Stagebox in Schill-Kabeltrommel	1	15,00 €
Multicoresystem 6/0	Länge: 15m	1	10,00 €
Tontechnik: Lautsprecher			
JS-212 Hochleistungs Topteil	2x 12" 18Sound + 1,4" 18Sound, 1000W / 4Ω	4	42,00 €
JS-151 Fullrange Topteil	15" Eminence + 1" RCF/18Sound, 450W / 8Ω	2	25,00 €
JS-101 Kompakt Topteil	10" 18Sound + 1" BMS/18Sound, 450W / 8Ω	2	25,00 €
HK Audio VT108 Topteil	8" Celestion + 1" B&C DE25, 200W / 16Ω	6	12,00 €
JS-218 Subwoofer 2x 18"	B&C 18SW115, 2x 1700W / 4Ω	4	70,00 €
Thomann Mon15 Wedge	15"/1" Coax Selfpowerd Wedge	4	20,00 €
Tontechnik: DJ			
Pioneer DJM 900 Nexus / 2	4 Kanal DJ Mischpult mit Digitaler Soundkarte	2	60,00 €
Pioneer CDJ 2000 Nexus / 2	Multiformat DJ Player	4	60,00 €
Pioneer DDJ SB	Midi Dj Steuerung	1	10,00 €

Materialliste Mai 2017:

Artikel	Spezifikationen	Verfügbar	Preis Netto
Lichttechnik: Scheinwerfer & Effekte			
GLP Impression 90	Moving Head RGB	30	30,00 €
Lightmaxx Shaft 5R	wie Clay Paky Sharpy (1:1 DMX Belegung)	4	35,00 €
Showtec Phantom 50	50W LED Spot Moving Head	6	18,00 €
Showtec Phantom 3R Hybrid	3R 150W Spot, Wash & Beam Moving Head	16	35,00 €
Martin Atomic 3000	Stroboskop mit Blindfunktion 3000Watt	3	26,00 €
Stairville Strobe 1500	Stroboskop, 1500Watt	2	8,00 €
lightmaXX LED Stripe	16x3W Tri-Led BAR	8	12,00 €
Stairville LED Bar 240/8 DMX	240 Led's in 8 Segmenten	21	8,00 €
Stairville PAR56 LED	LED Scheinwerfer mit RGB Farbmischung	24	5,00 €
Schwarzlicht Fluter	36Watt UV Leuchtstoffröhre in Stahlgehäuse	4	5,00 €
Look Unique 1 Hazer	Hazer mit DMX für große Hallen	1	35,00 €
HES F100	Nebelmaschine, DMX, 12m Ausstoß	1	30,00 €
DTS Fog 2001	Nebelmaschine für große Hallen, 16m Ausstoß	2	15,00 €
Martin Magnum 800	Nebelmaschine mit Steuerung	1	15,00 €
Discokugel	40cm mit Motor	1	8,00 €
Discokugel	30cm mit Motor	3	6,00 €
Discokugel	20cm	4	5,00 €
Discokugel (Seemine)	30cm / 300Watt Spaceflower	2	10,00 €
Blinder 4Lite oder 4er Rampe	4Lite je 650Watt DWE (2,6KW, 2 Kanäle je 1,3KW)	4	8,00 €
Expolite TourLED 42 CM	LEDs: 42x 1 W LED (14x Rot, 14x Grün, 14x Blau)	6	22,00 €
Outdoor Stage Par	12x3W Tri LED	24	15,00 €
Prolights SmartBat	LED Akkuleuchte mit 4x8W RGBW, 15° Optik	24	20,00 €
Lichttechnik: Steuerung			
Ehrgeiz Simple Desk 24	24 Kanal DMX Pult (oder Faderwing für On PC)	1	10,00 €
MA Lighting 2Port Node Pro	RJ45 Interface auf 1024 DMX Kanäle	2	55,00 €
DMX Splitter	4fach auf 3Pol und 5Pol	1	5,00 €
Eurolite QuickDMX Wireless Set	1x Transmitter, 2x Receiver, 2,4GHz W-DMX	1	25,00 €
Energie: Verteilungen			
63A -> 2x32A + 2x16A + 2x Schuko	Volt und Ampré Überwachung mit RCD	2	10,00 €
Work WPD163 (16A -> 7x Schuko)	Volt und Ampré Überwachung	3	5,00 €
16A -> 3x Schuko		6	2,00 €
32A -> 1x32A + 1x16A + 4x Schuko mit RCD		1	5,00 €
CEE Kabel, Schuko, XLR/DMX 3 und 5Pol sowie Speakon		auf Anfrage	

Materialliste Mai 2017:

Artikel	Spezifikationen	Verfügbar	Preis Netto
Rigging:			
Dura Truss F34 0,25m	DT 34/2-025	auf Anfrage	5,00 €
Dura Truss F34 0,50m	DT 34/2-050	4	5,00 €
Dura Truss F34 1.00m	DT 34/2-100	6	5,00 €
Dura Truss F34 1,50m	DT 34/2-150	2	7,00 €
Dura Truss F34 2,00m	DT 34/2-200	14	10,00 €
Dura Truss F34 2,50m	DT 34/2-250	auf Anfrage	12,00 €
Dura Truss F34 3,00m	DT 34/2-300	20	14,00 €
Truss Corner 2 Way „L-Stück“	DT 34/2-C21-L90	4	10,00 €
Truss Corner 2+1 Way „Ecke“	DT 34/2-C30-LD	6	10,00 €
Truss Corner 3 Way „T-Stück“	DT 34/2-T35-T	4	10,00 €
Truss Corner 4 Way „X-Stück“	DT 34/2-C41-X	1	10,00 €
Truss Corner F34 135°	DT 34/2-C23-L135	2	10,00 €
Truss Corner 3+1 Way	DT 34/2-T40-TD	auf Anfrage	10,00 €
Truss Corner 4+1 Way	DT 34/2-C51-XD	auf Anfrage	10,00 €
Truss Corner BOX	DT 34/2 Box Corner	auf Anfrage	15,00 €
Truss Spacer 10,5cm	DT 34/2 Spacer	16	2,00 €
Truss Kreisstück 4m 90°	DT 34/2-Circle Part-4m-90dgr	4	15,00 €
Truss Bodenplatte	DT 34 WPM	16	2,00 €
Truss DT 34-Niveler Foot	DT 34-Niveler Foot	2	10,00 €
Stahl Bodenplatte	Für 4 und 3 Punkt, 120 x 80cm, 6mm, 45Kg	4	25,00 €
Satteldachplane 7,5x5x0,6m	Dachplane für Bühne aus Traversen	1	120,00 €
Work LW 155	Traversenlift max 5,3m Höhe, 150Kg (2Sw, 2Si)	4	30,00 €
Truss Aufnahme	Passend für LW155	4	3,00 €
Rundschlingen, Spanngurte, Schäkel, Clamps		auf Anfrage	
Bühnentechnik: Podeste			
Bütec 2x1 Meter	Spritzwasserfest, Epoxid Oberfläche	11	12,00 €
Bütec 1x1 Meter	Plexiglas	3	10,00 €
Bütec 2x0,5 Meter	Indoorplatte, DJ-podest	1	10,00 €
Bütec Beine 85cm	4er Set für je ein Podest	11	2,00 €
Bütec Beine 60cm	4er Set für je ein Podest	9	2,00 €
Bütec Beine 40cm	4er Set für je ein Podest	4	1,00 €
Bütec Beine 25cm	4er Set für je ein Podest	2	1,00 €
Sicherheit:			
Mannesmann Gitter	Absperrgitter 2,5m x 0,9m	24	15,00 €
Barcode Checker Einlasssystem	2x Barcodescanner mit Software	1	100,00 €

Vermietbedingungen:

Preisgestaltung:

Alle angegebenen Preise und Liefermengen sind freibleibend, und verstehen sich als Tagessatz pro Einheit und ab/an Lager Tostedt, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Ihre persönlichen Mietkonditionen für Mehrtagesmieten oder Langzeitmieten, sowie Full-Service-Komplettangebote klären wir gerne in einem persönlichen Gespräch.

Tabelle zur Berechnung der Einsatztage

Als Einsatztage gelten Proben- und Showtage. Als Off-Days zählt auch der Tag der Abholung und der Tag der Rückgabe, sowie jeder weitere Tag im Vermietzeitraum, der nicht als Einsatztag abgerechnet wird.

Sonntage und gesetzliche Feiertage werden, wenn Sie die Rückgabe verzögern, nicht als Off-Days gezählt.

ET`s	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
0 off	1,0	1,4	1,9	2,2	2,5	2,8	3,1	3,4	3,7	4,0	4,3	4,6	4,9	5,2
1 off	1,0	1,5	2,0	2,3	2,6	2,9	3,2	3,5	3,8	4,1	4,4	4,7	5,0	5,3
2 off	1,0	1,6	2,1	2,4	2,7	3,0	3,3	3,6	3,9	4,2	4,5	4,8	5,1	5,4
3 off	1,2	1,8	2,3	2,6	2,9	3,2	3,5	3,8	4,1	4,4	4,7	5,0	5,3	5,6
4 off	1,5	2,1	2,6	2,9	3,2	3,5	3,8	4,1	4,4	4,7	5,0	5,3	5,6	5,9
5 off	1,8	2,4	2,9	3,2	3,5	3,8	4,1	4,4	4,7	5,0	5,3	5,6	5,9	6,2
6 off	2,1	2,7	3,2	3,5	3,8	4,1	4,4	4,7	5,0	5,3	5,6	5,9	6,2	6,5
7 off	2,4	3,0	3,5	3,8	4,1	4,4	4,7	5,0	5,3	5,6	5,9	6,2	6,5	6,8
8 off	2,7	3,3	3,8	4,1	4,4	4,7	5,0	5,3	5,6	5,9	6,2	6,5	6,8	7,1
9 off	3,0	3,6	4,1	4,4	4,7	5,0	5,3	5,6	5,9	6,2	6,5	6,8	7,1	7,4
10 off	3,3	3,9	4,4	4,7	5,0	5,3	5,6	5,9	6,2	6,5	6,8	7,1	7,4	7,7
11 off	3,6	4,2	4,7	5,0	5,3	5,6	5,9	6,2	6,5	6,8	7,1	7,4	7,7	8,0
12 off	3,9	4,5	5,0	5,3	5,6	5,9	6,2	6,5	6,8	7,1	7,4	7,7	8,0	8,3
13 off	4,2	4,8	5,3	5,6	5,9	6,2	6,5	6,8	7,1	7,4	7,7	8,0	8,3	8,6
14 off	4,5	5,1	5,6	5,9	6,2	6,5	6,8	7,1	7,4	7,7	8,0	8,3	8,6	8,9

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Allen unseren Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zugrunde.
2. Sollte durch die Rechtsprechung eine Klausel dieser AGB für unwirksam erklärt werden, vereinbaren die Parteien hiermit, dass die jetzt unwirksame Klausel durch eine Regelung ersetzt wird, die dem ursprünglichen Regelungsinhalt am nächsten kommt.
3. Abweichungen bedürfen der Schriftform.
4. Entgegenstehenden Bedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten den Verkäufer/Vermieter auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsschluss nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden.
5. Nicht berührt von zugrundeliegendem Vertrag sind der Transport und Auf- und Abbau von Sachen, auf die sich der Vertrag nicht erstreckt. Sollte der Verkäufer/Vermieter derartige Sachen nach Absprache mit dem Käufer/Mieter transportieren, handelt es sich um reine Gefälligkeiten, für deren Ausführung der Verkäufer/Vermieter keine Haftung übernimmt.
6. Für den Fall der Vermietung von Material, bei dem der Verkäufer/Vermieter das Personal stellt, gilt: Die Haftung von dem Verkäufer/Vermieter bei Totalausfall des Materials beschränkt sich maximal auf den anteiligen Tagesmietzins des jeweiligen Materials. Darüber hinaus gehende Ansprüche bestehen grundsätzlich nicht.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Sie gilt dann als angenommen, wenn sie vom Verkäufer/Vermieter schriftlich bestätigt ist oder die Ware/Leistung übergeben/erfüllt ist. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer/Vermieter. Die „Angebote“ des Verkäufers/Vermieters erfolgen freibleibend.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ausschließlich Fracht, Porto, Versicherung und sonstigen Versandkosten ab Lager Tostedt. Alle Preise werden, falls nicht anders angegeben, also Nettopreise zzgl. der, zum Vertragsabschluss geltenden, Mehrwertsteuer ausgewiesen.
2. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet.
3. Unsere Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungserhalt in vollem Umfang fällig. Kommt der Käufer/Mieter in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer/Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Können wir einen höheren Verzugszins nachweisen, so ist der Verkäufer/Vermieter berechtigt, diesen geltend zu machen. Sollte der Käufer/Mieter mit seinen Zahlungen in Verzug geraten, oder andere Umstände dem Vermieter bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers/Mieters zu mindern geeignet sind, insbesondere bei Beschlagnahme, Pfändung oder ähnlichen Maßnahmen Dritter, Konkurs- oder Vergleichsanträgen über das Vermögen des Käufers/Mieters sowie im Falle der Liquidation des Geschäftsbetriebes des Käufers/Mieters, so ist der Verkäufer/Vermieter darüber hinaus berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, oder die Ausführung vorliegender Aufträge auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Verkäufer/Vermieter im Übrigen auch bei Nichteinhaltung anderer AGB durch den Käufer/Mieter zu.
3. Der Verkäufer/Vermieter ist berechtigt, Vorkasse oder Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer/Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns anerkannt sind.
5. Schecks werden vom Verkäufer/Vermieter nur erfüllungshalber angenommen. Zahlungsanweisungen und Schecks gelten erst am Tag des Eintritts der unwiderruflichen Gutschrift als Zahlung. Bankspesen trägt der Käufer/Mieter.
6. Gebühren oder sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Käufers/Mieters.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Eigentum des Verkäufers. Während der Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes trägt der Käufer die volle Gefahr an dem Gegenstand, insbesondere auch die Gefahr des Abhandenkommens, des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, instand zu halten und dem Verkäufer bei Pfändung, Beschädigung oder Abhandenkommens unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer ist trotz unseres Eigentumsvorbehaltes zur Verwendung unserer Waren in seinem ordentlichen Geschäftsbetrieb berechtigt, solange er sich dem Verkäufer gegenüber nicht im Verzug befindet. Er darf aber seinerseits die Ware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern, so dass wir Vorbehalts Eigentümer bleiben. Sollte gleichwohl wegen Zuwanderhandlung des Bestellers das Vorbehalts Eigentum durch die Weiterveräußerung erlöschen, so tritt an seine Stelle die daraus dem Käufer erwachsene Forderung gegen seinen Kunden, die uns allein zusteht. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Zuwanderhandlung des Käufers bleibt uns im Übrigen vorbehalten. Solange die gelieferte Ware nicht vollständig Eigentum des Käufers ist, haben wir Zutrittsrecht zu den von uns gelieferten Waren. Erfolgt bei Vermietungen die Zahlung nicht wie vereinbart, hat der Vermieter das Recht, seine Dienstleistung zu verweigern. Der vereinbarte Preis wird aber weiterhin erhoben.

§ 5 Lieferung und Lieferzeit

Sollte Verkäufer/Vermieter aus einem von ihm zu vertretenden Grunde die Lieferung unmöglich sein, oder Leistungsverzug eintreten, so kann der Besteller bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit Schadenersatz nur wegen des unmittelbaren Schadens verlangen. Rücksendungen gelieferter Waren ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis werden auch bei bestandsteter Ware nicht angenommen. Transportkosten und Transportgefahr trägt in diesem Fall der Käufer.

§ 6 Gefahrübergang bei Versand

Wird die Ware auf Wunsch des Käufers/Mieters diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten des Verkäufers die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer/Mieter über. Transportversicherung erfolgt durch uns nur bei schriftlicher Vereinbarung und auf Kosten des Käufers/Mieters. Sobald wir Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport geltend machen, geschieht dies nur für Rechnung und auf Kosten des Käufers/Mieters.

§ 7 Gewährleistung und Haftung des Verkäufers/Vermieters

1. Sachmängelgewährleistung: Ist die Kaufsache/Mietsache mit einem vom Verkäufer/Vermieter zu vertretenden Mangel behaftet oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so hat der Verkäufer/Vermieter nach seiner Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Käufers/Mieters Ersatz zu leisten oder nachzubessern. Die Feststellung solcher Mängel müssen dem Verkäufer/Vermieter durch den Käufer/Mieter unverzüglich – spätestens 8 Tage nach Erkennbarkeit – schriftlich mitgeteilt werden. Soweit der Käufer/Mieter die Mängel nicht schriftlich rügt, gilt die Sache als mangelfrei. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Mieter die ihm obliegenden Vertragspflichten nicht erfüllt.
2. Sonstige Schadensersatzansprüche: Der Verkäufer/Vermieter haftet für Schäden, die auf sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers/Mieters, insbesondere für Mangelfolgeschäden aller Art und den entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen. Jedoch muss der Verkäufer/Vermieter, wenn ihm die Erbringung einer Leistung nicht möglich ist, eine gleichwertige Leistung bereitstellen. Andernfalls kann der Käufer/Mieter Schadensersatz für die Ersatzbeschaffung verlangen.
3. Der Verkäufer/Vermieter kann aufgrund eines Vertrags nicht gegenüber Dritten verpflichtet werden.
4. Dem Mieter/Veranstalter obliegt es, während einer Veranstaltung für die Sicherheit der Besucher, des Personals, der technischen Anlagen zu sorgen. Die Behebung von Schäden, die durch Personen verursacht werden, die nicht zum Vermieter gehören, gehen ausdrücklich im vollen Umfang zu Lasten des Mieters/Veranstalters. Reinigungskosten für Geräte und Gegenstände des Vermieters können nachträglich in Rechnung gestellt werden und sind sofort nach Rechnungserhalt zu zahlen. Reinigungs- oder Aufbereitungskosten des Veranstaltungsortes können nicht zu Lasten des Vermieters oder dessen Beauftragte erhoben werden. Für die Endreinigung ist allein der Mieter/Veranstalter verantwortlich.
5. Der Verkäufer/Vermieter kann einen Vertrag ohne Vertragsstrafen kündigen oder einen anderen Dienstleister zur Vermietung oder Durchführung einer Veranstaltung benennen, falls einer der nachfolgenden wichtigen Gründe eintritt:

- Krankheit
- Unabkömmlichkeit aufgrund behördlicher Maßnahmen
- Ausfall und unmögliche Ersatzbeschaffung von notwendiger Gerätschaften
- Höhere Gewalt

§ 8 Haftung des Mieters

1. Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, alle nötigen Versicherungen für die Mietsache abzuschließen. Für Verluste und Schäden an der Mietsache, die nicht durch normalen Verschleiß entstanden sind, haftet der Mieter. Dies gilt auch für Beschädigungen durch Umwelteinflüsse, Zuschauer und Dritte, sowie durch unsachgemäße Bedienung durch den Mieter oder dessen Beauftragte, außer für diejenigen, die den Vermieter vertreten. Der Vermieter gewährleistet dem Mieter den technisch funktionsfähigen Zustand der Mietsache. Für mittelbare Schäden durch teilweisen oder vollständigen Ausfall der Mietsache übernimmt der Vermieter keine Haftung.
2. Der Mieter/Veranstalter erkennt durch seine Unterschrift an, dass er die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand ohne Mängel übernommen hat. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache schonend zu behandeln und alle für die Benutzung der Mietsache bestehenden Vorschriften und Gesetze sorgfältig zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache in dem von ihm übernommenen Zustand am vereinbarten Tag und Ort während der üblichen Geschäftszeiten zurückzugeben. Die nicht rechtzeitige Rückgabe der Mietsache verpflichtet den Mieter zum Ersatz des Vermieters daraus entstehenden Schadens.
3. Tritt der Mieter/Veranstalter vom Vertrag zurück oder verweigert aus anderem Grund die Annahme der Leistung des Vermieters, hat der Mieter/Veranstalter Ersatz für die entstandenen Aufwendungen und geminderten Möglichkeiten einer anderweitigen Vermietung nach folgenden Bestimmungen zu zahlen. Als 100% der geschuldeten Leistung des Mieter/Veranstalter ist das gesamte Auftragsvolumen zu verstehen, dass sich zusammensetzt aus dem Mietzins zuzüglich vereinbarter Werklöcher und der Leistung durch den Vermieter beauftragten Subunternehmer. Die Berechnung der nachfolgenden Fristen regelt sich nach dem Termin, an dem der Vertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wurde. Der Mieter/Veranstalter hat danach bei einem Rücktritt folgende Rücktrittsgebühren zu entrichten:
 - bis 60 Tage vor Mietbeginn: 5% des Auftragsvolumens
 - bis 45 Tage vor Mietbeginn: 20% des Auftragsvolumens
 - bis 30 Tage vor Mietbeginn: 35% des Auftragsvolumens
 - bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50% des Auftragsvolumens
 - bis 3 Tage vor Mietbeginn: 80% des AuftragsvolumensBei Nichtabholung der Mietsache nach Fälligkeit oder Absage der Veranstaltung, schuldet der Mieter Schadenersatz in Höhe von 100% des Auftragsvolumens. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter nach Fälligkeit eine kurze Nachfrist zu setzen und bei fruchtlosem Ablauf die Mietsache anderweitig zu vermieten. Sollte der Mieter einen geringeren Schadenersatz nachweisen, bleibt ihm dies vorbehalten.
4. Der Mieter/Veranstalter kann einen Vertrag ohne Vertragsstrafen kündigen, falls einer der nachfolgenden wichtigen Gründe eintritt:

- 4.1. baupolizeiliche Sperrung des geplanten Veranstaltungsortes (Nutzungsänderungsantrag muss bei Vertragsschließung bei dem jeweiligen Ordnungsamt genehmigt worden sein)
- 4.2. Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung durch Brand, Diebstahl, Elementarschäden oder Höhere Gewalt.

§ 9 Höhere Gewalt

Wenn der Verkäufer/Vermieter an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird die Leistung durch einen solchen Umstand unmöglich, so wird der Verkäufer/Vermieter von seiner Verpflichtung frei.

§ 10 Untervermietung

Eine Untervermietung ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter gestattet.

§ 11 Werarbeiten und Eigenverantwortung des Mieters/Veranstalters

1. Wenn Werarbeiten, z.B. im Rahmen des Aufbaus einer Anlage oder von einzelnen Geräten erfolgen, gelten die Bestimmungen dieser Absätze.
2. Sofern derartige Werarbeiten kostenlos durch den Verkäufer/Vermieter erfolgen, handelt es sich um Kulanzarbeiten, für die Ausführung der Verkäufer/Vermieter grundsätzlich keine Haftung übernimmt. Sofern derartige Werarbeiten gesondert berechnet werden, haftet der Verkäufer/Vermieter für Schäden an Dritten nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung.
3. Der Käufer/Mieter/Veranstalter hat auf seine Kosten alles zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden können. Insbesondere der Zugänglichkeit der Veranstaltungsorte und deren Verkehrs und Ladewege, die Bereitstellung der geforderten Strom- und Wasseranschlüsse, der notwendigen Stellflächen und Podeste für Geräte und Personal, die Funktionstüchtigkeit und Sicherheit von Einbauten in den Veranstaltungshallen, wie Zügen, Hängepunkten, Kabelschächten etc., sowie nach Vereinbarung, die Bereitstellung von fachkundigen Auf- und Abbaue Helfern in ausreichender Anzahl. Bei Nichterfüllung zahlt der Mieter den Zusatzaufwand. Sollte es sich bei besagter Veranstaltung um eine Freiluftveranstaltung handeln, hat der Mieter für einen professionellen Wetterschutz der Bühnen, der Lautsprecherstellplätze sowie des Mischpultplatzes zu sorgen. Ist dieser Wetterschutz nicht vorhanden oder nur unzureichend, hat der Vermieter das Recht, seine Leistung zu verweigern. Der Mieter/Veranstalter sorgt für die sichere Lagerung und Bewachung des gesamten bereitgestellten Materials zwischen An- und Abtransport. Die Kosten für eine angemessene Verpflegung und, bei mehrtägigen Veranstaltungen, Unterbringung des Montage- und Bedienpersonals sind vorab zwischen den Parteien zu klären.
4. Die Gewährleistung für die Werarbeiten beginnt mit der Übernahme durch den Käufer/Mieter. Etwas Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer/Vermieter für ausgeführte Werarbeiten verjähren in 6 Monaten, beginnend mit der Übernahme durch den Käufer/Mieter.

§ 12 Abbruch der Veranstaltung

1. Bei Veranstaltungen aller Art, bei denen die Durchführung der Veranstaltung durch den Vermieter vereinbart wurde, hat der Vermieter das Recht, die Anlage abzuschalten oder gegebenenfalls abzubauen, wenn (insbesondere bei Open-Air-Veranstaltungen) durch das Wetter oder sonstige Umwelteinflüsse, oder durch Aufruhr oder sonstige gewalttätige Maßnahmen eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder für die Unversehrtheit der Anlage besteht.
2. Wird die Anlage gemäß den vorstehenden Voraussetzungen abgeschaltet oder abgebaut, so darf der Mieter/Veranstalter daraus keine Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter herleiten.

§ 13 Werbung, Genehmigung, Jugendschutz

1. Bei Veranstaltungen aller Art, bei denen die Durchführung der Veranstaltung durch den Vermieter vereinbart wurde, zeigt sich der Veranstalter für die Einhaltung aller Genehmigungen für die Veranstaltung und die Meldung dieser bei der Gema verantwortlich. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranstalters. Eine Haftung oder Schadensersatzansprüche bei Nichteinhaltung schließt der Vermieter ausdrücklich aus.
2. Mitteilungen an die Presse oder sonstige Medien sind mit Vermieter vor dem Projektzeitraum zu klären. Aufnahmen sowie Pläne der technischen Aufbauten sowie Geräten dürfen nicht ohne Einverständnisklärung durch den Vermieter anderweitig verwendet werden.
3. Der Veranstalter hat während der Veranstaltung für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit (JuSchÖG) Sorge zu tragen. Eine Haftung oder Schadensersatzansprüche bei Nichteinhaltung schließt der Vermieter ausdrücklich aus.

§ 14 Gestaltung

Dem Vermieter oder die vertretenden Personen gestalten in eigenem Ermessen die Veranstaltung entsprechend der gebuchten Art in der vereinbarten Zeit. Der Veranstalter hat im Rahmen der Veranstaltung keinen Einfluss auf die Musikauswahl des Unterhalters. Der Vermieter stellt die technische Anlage dem Veranstalter oder den Behörden für Durchsagen, die der Sicherheit der Besucher dienen, zu Verfügung.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers/Vermieters. Für Volkaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Gerichtsstand ausschließlich Tostedt. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks und Wechseln sowie im Mahnverfahren gemäß § 38 Abs. 2 ZPO. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen wird ausdrücklich ausgeschlossen.